

I. Nachtragssatzung

ZUR

Satzung der Gemeinde Boostedt

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-Holst. in der Fassung vom 02.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt S.-H. S. 160) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.1994 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Boostedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erlassen:

Art. 1

Als § 10 a wird eingefügt:

§ 10 a Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Maße von Bauungen, Eigentumsverhältnisse und Anschriften von Abgabepflichtigen, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnungsbauerleichtungsgesetz der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde Boostedt darf sich diese Daten von den Grundbuchämtern, der unteren Bauaufsichtsbehörde, den Katasterämtern übermitteln lassen sowie den gemeindlichen Bauakten entnehmen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Boostedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft.

Boostedt, den 14. Juli 1994




- Bürgermeister -